

## **Hauptsatzung der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 23. September 2008  
in der Fassung der Satzungen vom 10. Februar 2009,  
vom 15. September 2009, vom 27. Juli 2010, vom 5. April 2011,  
vom 11. Dezember 2012, vom 16. April 2013, vom 12. November 2013,  
vom 28. Januar 2014, vom 15. September 2014, vom 28. Juli 2015,  
vom 10. Mai 2016, vom 24. Juli 2018, vom 13. November 2018,  
vom 11. Dezember 2018, vom 17. September 2019, vom 26. Mai 2020  
und vom 30. Juni 2020

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 23. September 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Organe**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

### **§ 2 Zusammensetzung und generelle Zuständigkeit des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 48 Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. Er legt im Sinne einer Gesamtsteuerung die Ziele und die Rahmenbedingungen des kommunalen Handelns fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit der Oberbürgermeister nicht kraft Gesetzes zuständig ist bzw. der Gemeinderat die Zuständigkeit nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse und der Oberbürgermeister haben bei ihren Entscheidungen die vom Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Ziele und festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten.

- (4) Der Oberbürgermeister stellt dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen als Grundlage für die Gesamtsteuerung ein qualifiziertes Informationssystem (Berichtswesen) zur Verfügung.

### § 3

#### Spezielle Zuständigkeiten des Gemeinderates

Dem Gemeinderat ist insbesondere die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

##### (1) Generelle Angelegenheiten

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und ähnlichen Vorschriften sowie Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 15 PolG), Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen, soweit nicht der Oberbürgermeister für den Bereich der unteren Verwaltungsbehörden zuständig ist;
2. Erlass der Geschäftsordnung des Gemeinderates;
3. Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern;
4. Bildung von beschließenden Ausschüssen;
5. Übertragung einzelner Angelegenheiten auf beschließende Ausschüsse;
6. Bildung von beratenden Ausschüssen und Beiräten;
7. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten; die Regelungen der Migrantinnen- und Migrantenbeiratssatzung bleiben unberührt;
8. Benennung der Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat oder im entsprechenden Organ eines Beteiligungsunternehmens sowie im Organ eines Zweckverbandes und einer anderen Einrichtung, bei denen die Stadt Mitglied ist;
9. Wahl der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie deren Stellvertretung;
10. Entscheidung zu Einwohnerantrag, Einwohnerversammlung, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§§ 20 a, 20 b, 21 GemO);
11. Wahl und Bestellung der Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters;
12. Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister;
13. Erteilung des Einvernehmens zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten durch den Oberbürgermeister (§ 44 Abs. 1 Satz 2 GemO);
14. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts;
15. Änderung des Stadtgebiets;
16. Benennung von Teilen des Stadtgebiets;

17. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von städtischen Einrichtungen, sofern nicht gemäß § 19 Abs. 5 Nr. 3 der Ortschaftsratsrat zuständig ist;
18. Übernahme freiwilliger Aufgaben;
19. Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
20. Einleitung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten oder der Beitritt zu gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 750.000,00 EUR bzw. soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Haushalts- und Vermögensangelegenheiten

1. Erlass der Haushaltssatzung, der Nachtragssatzung, Entscheidung über die mittelfristige Finanzplanung, Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen;
2. Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen des Ergebnishaushalts und Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO sowie die Umwidmung von Haushaltsansätzen über 1.500.000,00 EUR im Einzelfall;
3. Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 GemO im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags über 1.500.000,00 EUR im Einzelfall;
4. allgemeine Festsetzung von Abgaben;
5. Entscheidung über die Stundung sonstiger Forderungen der Stadt, die Niederschlagung oder den Erlass von solchen Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500.000,00 EUR übersteigen;
6. Entscheidung über den Abschluss von Vergleichen, wenn der Grund des Anspruchs streitig ist und das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall 1.500.000,00 EUR übersteigt;
7. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, soweit sie im Einzelfall 1.500.000,00 EUR übersteigen;
8. Gewährung von Darlehen, soweit diese im Einzelfall 1.500.000,00 EUR übersteigen;
9. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Einräumung und Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten mit einem Wert, der mindestens dem Verkehrswert entspricht, im Einzelfall von mehr als 1.500.000,00 EUR;

10. Bestellung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken bei einem Verkehrswert des Grundstücks im Einzelfall von mehr als 1.500.000,00 EUR;
11. Ausübung des Heimfallrechts bei einer Vergütung im Einzelfall von mehr als 1.500.000,00 EUR;
12. Bestellung und Löschung von dinglichen Rechten sowie Übernahme von Baulasten zu Lasten städtischer und privater Grundstücke, wenn eine Zahlungsverpflichtung im Einzelfall von mehr als 1.500.000,00 EUR begründet wird;
13. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Nutzungsverhältnissen, bei denen das jährliche Nutzungsentgelt 750.000,00 EUR übersteigt;
14. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an solchen Einrichtungen und Unternehmen sowie die vorherige Zustimmung zu mittelbaren Beteiligungen;
15. Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist;
16. Angelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit der Gemeinderat nach der Betriebssatzung zuständig ist;
17. Beteiligung und Ausscheiden bei Zweckverbänden und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

(3) Angelegenheiten des Bauplanungsrechts

1. Einleitung des Bauleitplanverfahrens (§ 2 Abs. 1 BauGB), soweit nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist;
2. Billigung des Planentwurfs für die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB), soweit nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss zuständig ist;
3. Entscheidung über Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB);
4. Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen (§ 10 Abs. 1 BauGB) und Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan oder dessen Änderung (§ 6 Abs. 6 BauGB);
5. Verhängung und Verlängerung von Veränderungssperren (§§ 16 Abs. 1 und 17 BauGB);

6. Vorbereitung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Durchführung hierfür erforderlicher vorbereitender Untersuchungen (§§ 140, 141 und 165 Abs. 4 BauGB);
7. Abschluss von Verträgen über die Bestellung von Sanierungs- oder Entwicklungsträgern (§§ 157, 159 Abs. 2, 167 BauGB).

(4) Personalangelegenheiten

1. Entscheidung nach § 24 Abs. 2 GemO, soweit es sich um Positionen der Amtsleitung, der Betriebsleitung oder deren Stellvertretung oder Positionen der Leitungen von organisatorisch verselbstständigten Stabstellen und Referaten oder der Leitungen der städtischen Museen handelt, über
  - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten;
  - b) die Einstellung und Entlassung von Tarifbeschäftigten und außertariflich Beschäftigten; bei außertariflich Beschäftigten darüber hinaus über wesentliche Vertragsinhalte und deren Änderungen;
  - c) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Tarifbeschäftigten;
2. alle Personalangelegenheiten der Eigenbetriebe, soweit nicht nach den jeweiligen Betriebssatzungen die Betriebsleitung oder der Betriebsausschuss zuständig ist.

(5) Umweltschutzangelegenheiten

1. Bestellung der Naturschutzbeauftragten (§ 48 Abs. 4 Satz 2 NatSchG);
2. Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu das Gemeindegebiet betreffenden Entwürfen von Rechtsverordnungen, Satzungen und Planungen, soweit nicht gem. § 8 Abs. 2 Nrn. 11, 12 und 13 eine Zuständigkeit des Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschusses besteht, insbesondere für
  - a) Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärengebiete, Naturparke und -denkmale sowie das Europäische ökologische Netz "Natura 2000" (§ 74 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 26, 28 bis 31 und § 36 NatSchG);
  - b) Luftreinhaltepläne (§ 47 BImSchG);
  - c) Wasserschutz-, Quellenschutz- und Überschwemmungsgebiete (§ 110 Abs. 2 WG);

- d) forstliche Rahmenpläne (§ 7 WaldG) und die Ausweisung von Schutz- und Erholungswäldern (§ 36 Abs. 2 WaldG);
3. Entscheidung über öffentlichkeitsgerichtete, umweltschutzbezogene Warn-, Hinweis- und Informationssysteme der Gemeinde.

(6) Gesellschaftsvertragliche Angelegenheiten

Weisungen an die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, bei

- a) Angelegenheiten, die im Falle der Zuständigkeit der Stadt nach § 39 Abs. 2 GemO nicht zur Beschlussfassung einem Ausschuss übertragen werden können;
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder vergleichbaren Regelungen;
- c) Verfügungen über Gesellschaftsanteile;
- d) dem Abschluss und der Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG;
- e) der Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- f) der Errichtung, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
- g) der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses;
- h) der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
- i) der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs des Unternehmens;
- j) dem Beschluss und der Änderung allgemeiner Grundsätze zur Mieterhebung bei Gesellschaften, zu deren wesentlichen Zwecken und Betätigungsfeldern die Vermietung von Wohnungen zählt.

§ 4

Bildung von beschließenden Ausschüssen

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 7);
- 2. Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss (§ 8);

3. Personal- und Verwaltungsausschuss (§ 9);
  4. Mobilitätsausschuss (§ 10);
  5. Theaterausschuss als Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Theater (§ 11);
  6. Ausschuss zur Besetzung von Schulleitungsstellen (§ 11 a)
- (2) Außerdem besteht der Kinder - und Jugendhilfeausschuss (§ 12) als beschließender Ausschuss.

## § 5

### Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 16 Stadträtinnen und Stadträten. Der Mobilitätsausschuss, der Personal- und Verwaltungsausschuss und der Ausschuss zur Besetzung von Schulleitungsstellen bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je 16 Stadträtinnen und Stadträten; der Theaterausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in diese Ausschüsse berufen. Der Gemeinderat bestellt als zusätzliche beratende Sachverständige des Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschusses in seiner Funktion als Umlegungsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 BauGB-DVO eine Vermessungsbeamtin oder einen Vermessungsbeamten der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde und mindestens eine beratende Bausachverständige bzw. einen beratenden Bausachverständigen, die bzw. der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt. Für Umlegungen in Stadtteilen mit Ortschaftsverfassung werden die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher als weitere beratende Sachverständige beigezogen. Im Verhinderungsfall werden diese durch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 24 stimmberechtigten sowie 14 beratenden Mitgliedern.

Der Gemeinderat wählt folgende stimmberechtigte Mitglieder:

1. 10 Mitglieder aus seiner Mitte,
2. 4 Mitglieder, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

3. 10 Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Freiburg i. Br. wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände.

Der Gemeinderat bestellt als beratende Mitglieder folgende Personen:

1. die Leiterin bzw. den Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,
2. eine Familien-, Jugend- oder Vormundschaftsrichterin bzw. einen Familien-, Jugend oder Vormundschaftsrichter,
3. eine Jugendstaatsanwältin bzw. einen Jugendstaatsanwalt oder eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Polizei,

Der Gemeinderat bestellt weitere 11 beratende Mitglieder, die insbesondere folgende Bereiche und Institutionen repräsentieren sollen:

1. evangelische Kirchengemeinde,
2. katholische Kirchengemeinde,
3. jüdische Kultusgemeinde,
4. islamischer Kulturkreis,
5. Schulen,
6. Mädchen- oder Jungenarbeit oder Familienhilfe,
7. selbstorganisierte Elterngruppen,
8. Kindertageseinrichtungen,
9. Gesamtelternbeirat Freiburger Kindertagesstätten,
10. Arbeitsgemeinschaft offene Kinder- und Jugendarbeit
11. Jugendbüro.

Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter bestellt. Die nicht dem Gemeinderat angehörigen Mitglieder müssen ihren Wohnsitz nicht im Bereich der Stadt Freiburg i. Br. haben.

- (4) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann eine bzw. einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

## § 6

### Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse



- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten und entscheiden selbständig im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§§ 7 ff), sofern nicht der Gemeinderat nach § 2 bzw. § 3 oder der Oberbürgermeister nach § 15 zuständig ist.
- (2) Sie konkretisieren bei Bedarf die vom Gemeinderat festgelegten Ziele und Rahmenbedingungen.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so entscheidet der Gemeinderat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat selbst entscheiden oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung, so kann ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (4) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse dürfen nicht vor dem zweiten auf den Beschluss folgenden Werktag vollzogen werden.
- (5) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen von den zuständigen beschließenden Ausschüssen bzw. von den Betriebsausschüssen für Eigenbetriebe vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Verlangen des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

## § 7

### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, insbesondere zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Finanz-, Wirtschafts- und Rechnungsprüfungswesens, des Gebäudemanagements, der Liegenschaften und des Wohnungswesens (außer Wohnsicherung), der öffentlichen Ordnung, des Bürgerservice, der Feuerwehr, des Standesamtswesens und des Fremdenverkehrs. Er ist auch zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen und berät i.d.R. Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats zusätzlich vor, die in die Vorberaturungskompetenz ei-

nes anderen Ausschusses fallen, sofern sein Geschäftsbereich wesentlich berührt ist.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist, bis zum Betrag von 1.500.000,00 EUR im Einzelfall insbesondere über

1. die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen, die im Finanzhaushalt als sogenannte Einzelvorhaben veranschlagt sind, sofern der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 1.500.000,00 EUR nicht übersteigt;
2. die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO sowie die Umwidmung von Haushaltsansätzen;
3. die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 GemO im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags;
4. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens; hierunter fällt auch die Einräumung und Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufs- oder sonstigen Erwerbsrechts. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend;
5. den Abschluss von Vergleichen;
6. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften;
7. die Gewährung von Darlehen;
8. die Entscheidung über die Stundung sonstiger Forderungen der Stadt, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt ferner über

1. die Ermächtigungsübertragung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen;
2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Nutzungsverhältnissen, soweit diese nicht der Eigenversorgung nach Nr. 8 dienen, bis zu einem jährlichen Nutzungsentgelt von nicht mehr als 750.000,00 EUR, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
3. die allgemeine Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten;

4. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken, wenn die vom Gemeinderat festgesetzten Beleihungsgrenzen überschritten werden;
  5. die Bewilligung von Rangänderungen, wenn das zugunsten der Stadt Freiburg i. Br. bestellte oder vorgemerkte dingliche Recht infolge der Rangänderung nicht mehr innerhalb der Beleihungsgrenze liegt;
  6. die forstlichen Planungen, periodischer und jährlicher Betriebsplan (§§ 50 und 51 LWaldG);
  7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne vom § 78 Abs. 4 GemO;
  8. den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen zur Eigenversorgung der städtischen Gebäude und Liegenschaften sowie Contractingverträgen, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 15 Abs. 2 Nr. 16 zuständig ist.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt ferner die Funktion eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, für den Eigenbetrieb Friedhöfe Freiburg und für den Eigenbetrieb Neubau Verwaltungszentrum und Staudinger-Gesamtschule in Freiburg im Rahmen der durch die jeweilige Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

## § 8

### Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, zuständig für alle Angelegenheiten des Städtebaus, insbesondere der Stadtentwicklung, der Regional- und Raumplanung und der Bauleitplanung.
- (2) Der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt über
  1. im Rahmen von Bebauungsplanverfahren
    - a) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 3 BauGB);
    - b) die Einleitung von Bebauungsplanverfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB);
    - c) die Aufhebung eines nach Buchstabe a) oder b) gefassten Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses für einen Bauleitplan;
    - d) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zur Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1

BauGB), soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 15 Abs. 4 Nr. 6 zuständig ist;

- e) die Billigung von Planentwürfen für die öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen, die im vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren nach § 13 bzw. § 13a BauGB aufgestellt werden, sowie von Planentwürfen für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB;
2. die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung einer Ortsbausatzung nach § 74 LBO;
  3. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit diese für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind (§§ 2 Abs. 2, 1 Abs. 8 BauGB);
  4. die Entgegennahme der Information über Bauvorhaben von außergewöhnlicher oder grundsätzlicher Bedeutung, die nach dem Baugesetzbuch des Einvernehmens der Gemeinde bedürfen, soweit eine Genehmigung erteilt werden soll;
  5. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu Vorhaben, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BauGB);
  6. die Aufgaben der Gemeinde nach den Vorschriften über die Bodenordnung (Umlegung und vereinfachte Umlegung) nach den §§ 46 ff. BauGB mit Ausnahme des Vollzuges nach §§ 72 Abs. 2, 74, 83, 84 BauGB;
  7. die Antragstellung auf Erlass von Bau-, Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Pflanzgeboten bei der Zuteilung von Grundstücken im Umlegungsverfahren (§ 59 Abs. 7 BauGB);
  8. die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen im Gebiet einer Erhaltungssatzung, soweit es sich um einen außergewöhnlichen Fall oder um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
  9. den Erlass von Baugeboten (§ 176 BauGB);
  10. den Erlass von Abbruchgeboten (§ 179 Abs. 1 BauGB);
  11. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren;
  12. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde nach § 73 Abs. 2 LVwVfG sowie nach entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu Vorhaben, die eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens bedürfen, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 zuständig ist;
  13. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu Regionalplänen und deren Änderung (§ 12 Abs. 2 LandesplanungG), im Verfahren der

Zielabweichung von Regionalplänen (§ 24 Landesplanungsg) sowie in Raumordnungsverfahren (§ 14 Abs. 4 Landesplanungsg);

14. die Bestellung von gemeinderätlichen Mitgliedern in Preisgerichten für städtebauliche Wettbewerbe.

## § 9

### Personal- und Verwaltungsausschuss

- (1) Der Personal- und Verwaltungsausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat, der Oberbürgermeister, die Betriebsleitungen der Eigenbetriebe oder ein Betriebsausschuss zuständig ist, für die Personalangelegenheiten zuständig. Weiter ist er für Angelegenheiten aus dem Bereich Verwaltung zuständig.
- (2) Der Personal- und Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen des Mitbestimmungs- und des Mitwirkungsverfahrens nach § 77 bzw. § 83 i. V. m. § 89 LPersVG.

## § 10

### Mobilitätsausschuss

- (1) Der Mobilitätsausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, zuständig für die Angelegenheiten aus dem Bereich Mobilität.
- (2) Der Mobilitätsausschuss beschließt über
  1. die Widmung und Einziehung von Straßen (§§ 5, 7 StrG) sowie die Stellungnahme zur Umstufung von Straßen.
  2. die Entwicklung von Verkehrskonzepten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## § 11

### Theaterausschuss

Der Theaterausschuss übernimmt die Funktion eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Theater im Rahmen der durch die Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

## § 11 a

### Ausschuss zur Besetzung von Schulleitungsstellen

Der Ausschuss zur Besetzung von Schulleitungsstellen entscheidet über die Besetzungsvorschläge der Stadt Freiburg als Schulträger für Schulleitungsstellen nach § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

## § 12

### Kinder- und Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss ist, soweit nicht der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister zuständig ist, zuständig für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. § 41a GemO bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt über
  1. die Festlegung der Grundsätze für die sach-, leistungs- und funktionsgerechte Zusammenarbeit des Jugendamts mit den freien Trägern der Jugendhilfe und für die Zusammenarbeit aller Träger untereinander sowie die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG);
  2. die Festlegung der Grundsätze zur Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII);
  3. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII);
  4. die Festlegung der Grundsätze für ein planvolles Zusammenwirken des Jugendamtes mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen (§ 81 SGB VIII);
  5. die Regelung der Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben (§ 76 Abs. 1 SGB VIII);
  6. die Festlegung der Grundsätze über die Fortbildung und Praxisberatung von Fachkräften der Jugendhilfe (§ 72 SGB VIII);
  7. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung der Maßnahmen der freien Jugendhilfe bereitgestellten Mittel sowie die Verteilung von Mitteln, die von anderen Stellen für Zwecke der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden;
  8. den Vorschlag von Jugendschöffinnen / Jugendschöffen (§ 35 JGG).
- (3) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss ist für die Vorberatung der Aufstellung des Haushaltsplans für den Bereich der Jugendhilfe, der Berufung der Leiterin bzw. des Leiters des Jugendamts und aller sonstigen Angelegenheiten der Jugendhilfe einschließlich der Jugendhilfeplanung zuständig.

### § 13

#### Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen. Die beratenden Ausschüsse sind zuständig für die allgemeine Beratung von Angelegenheiten in ihrem Geschäftsbereich.
- (2) Es werden insbesondere folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  1. Ausschuss für Schulen und Weiterbildung (Bildungs- und Schulangelegenheiten)
  2. Kulturausschuss (kulturelle Angelegenheiten außer Theater)
  3. Migrations- und Integrationsausschuss (Angelegenheiten der ausländischen Einwohnerinnen bzw. Einwohner und der Einwohnerinnen bzw. Einwohner mit Migrationshintergrund)
  4. Sozialausschuss (soziale Angelegenheiten)
  5. Sportausschuss (Angelegenheiten des Sports)
  6. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz (Umwelt- und Klimaschutzangelegenheiten)
- (3) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister; er kann eine bzw. einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

### § 14

#### Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall seine allgemeine Stellvertreterin bzw. sein allgemeiner Stellvertreter.
- (3) Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 15

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt kraft Gesetzes die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben jeweils in eigener Zuständigkeit. Er erledigt Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von Rechtsverordnungen der unteren Verwaltungsbehörde gem. § 13 Abs. 3 LVG, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 44 Abs. 3 Satz 1 GemO).
  
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Haushalts- und Vermögensangelegenheiten auf Dauer zur Erledigung übertragen:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel des Ergebnis- und Finanzhaushalts, soweit es sich nicht um Investitionsmaßnahmen handelt, die im Finanzhaushalt als sogenannte Einzelvorhaben veranschlagt sind;
  2. die Entscheidung über Investitionsmaßnahmen, die im Finanzhaushalt als Einzelvorhaben ohne Sperrvermerk versehen sind, bis zu einer Gesamtauszahlung von 500.000,00 EUR;
  3. die Entscheidung über die Freigabe von Planungsraten für Investitionsmaßnahmen, die im Finanzhaushalt als Einzelvorhaben ohne Sperrvermerk versehen sind;
  4. die Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und nicht die Zuständigkeit auf den Ortschaftsrat übertragen ist (§ 19 Abs. 5 Nr. 1 a);
  5. der Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens bis zu einer Höhe von 200.000,00 EUR, sofern es sich nicht um Vergaben nach Nr. 4 handelt. Hierunter fällt auch die Einräumung und Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Vorkaufs- oder sonstigen Erwerbsrechts. Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend. Auf die Sonderregelung des Abs. 4 Ziff. 3 a wird verwiesen;
  6. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt nach § 84 GemO sowie die Umwidmung von Haushaltsansätzen bis zu einer Höhe von 200.000,00 EUR. Auf die Sonderregelung des Abs. 4 Ziff. 3 a wird verwiesen;



7. die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 GemO im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags bis zu einer Höhe von 250.000,00 EUR;
  8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Nutzungsverhältnissen, soweit diese nicht der Eigenversorgung gem. Nr. 16 dienen, bei denen ein jährliches Nutzungsentgelt von 250.000,00 EUR nicht überschritten wird;
  9. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 200.000,00 EUR nicht überschreitet;
  10. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und andere Verpflichtungen aus Gewährsverträgen bis zu einer Höhe von 375.000,00 EUR;
  11. die Übernahme von Ausfallhaftungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Wohnungsbauförderung;
  12. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs. 1 GemO im Rahmen der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie zur Umschuldung im Rahmen der Haushaltssatzung;
  13. die Gewährung von Darlehen bis zu einer Höhe von 200.000,00 EUR;
  14. die Stundung abgabenrechtlicher Forderungen in unbegrenzter Höhe und die Stundung sonstiger Forderungen bis zu einer Höhe von 250.000,00 EUR;
  15. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 250.000,00 EUR;
  16. der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträgen zur Eigenversorgung der städtischen Gebäude und Liegenschaften sowie von Contractingverträgen bis zum Betrag von einmalig 500.000,00 EUR oder jährlich 300.000,00 EUR;
  17. die Bewilligung des Befriedigungsvorrechts für Grundpfandrechte vor Ausgleichsleistungen nach § 64 Abs. 4 BauGB;
  18. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken im Rahmen der vom Gemeinderat festgesetzten Beleihungsgrenzen;
  19. die Bewilligung von Rangänderungen, wenn das zugunsten der Stadt Freiburg i. Br. bestellte oder vorgemerkte dingliche Recht innerhalb der Beleihungsgrenze bleibt.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Personalangelegenheiten auf Dauer zur Erledigung übertragen, soweit nicht der Gemeinderat oder nach den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe die jeweilige Betriebsleitung zuständig ist:
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten

2. die Verlängerung der Probezeit bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin bzw. eines Beamten auf Lebenszeit für alle Laufbahnen;
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst;
  4. die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag für alle Laufbahnen;
  5. die Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand für alle Laufbahnen;
  6. das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten für alle Laufbahnen;
  7. die Einstellung und Entlassung von Tarifbeschäftigten sowie außertariflich Beschäftigten
  8. a) die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Tarifbeschäftigte  
b) die vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit an Tarifbeschäftigte;
  9. die Einstellung und Entlassung von vorübergehend beschäftigten Tarifbeschäftigten sowie von Auszubildenden, Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontären.
- (4) Dem Oberbürgermeister werden die folgenden Angelegenheiten aus dem Bereich des Bau-, Denkmalschutz-, Kommunalabgaben- und Personenbeförderungsrechts auf Dauer zur Erledigung übertragen:
1. die Stellungnahme bei der Anhörung der Gemeinde zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit nicht der Bau-, Umlegungs- und Stadtentwicklungsausschuss nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 zuständig ist (§§ 2 Abs. 2 i. V. m. 1 Abs. 8 BauGB);
  2. die Aufgaben der Gemeinde bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB);
  3. die Antragstellung der Gemeinde bei der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
  3. a die Ausübung des Vorkaufsrechts im Geltungsbereich einer Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB einschließlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt sowie der Umwidmung von Haushaltsansätzen hierfür bis zu einer Höhe 500.000,00 EUR;
  4. der Vollzug des Umlegungsplanes und der vereinfachten Umlegung nach ihrer Bekanntmachung (§§ 72 Abs. 2, 74, 83, 84 BauGB);

5. der Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten (§ 124 Abs. 1 BauGB);
  6. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen zur Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen bis zu einem Betrag von 200.000,00 EUR (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
  7. die Aufgaben der Gemeinde bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§§ 144, 145 Abs. 1 Satz 1, 146 Abs. 3, 154 Abs. 3 und 5, 163 BauGB) und Erhaltungssatzungen (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB); bei der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (§ 147 Abs. 2 BauGB) und der Umwandlung des Tilgungsdarlehens (§ 154 Abs. 5 BauGB) ist der Oberbürgermeister zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses nach § 7 gegeben ist;
  - 7a. die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, soweit sie nach § 15 Abs. 4 Nr. 7 für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen übertragen sind. Für die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gilt § 15 Abs. 2 entsprechend;
  8. die Anordnung eines Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Pflanzgebotes (§§ 177 Abs. 1, 178 BauGB);
  9. die Aufhebung und Verlängerung von Miet- oder Pachtverhältnissen (§§ 182 bis 184, 186 BauGB);
  10. die Zustimmung der Gemeinde bei der Herstellung und Ablösung von Stellplätzen (§ 37 Abs. 4 und 5 LBO);
  11. die Aufgaben der Gemeinde bei baulichen Maßnahmen des Bundes und des Landes (§ 70 Abs. 2 LBO);
  12. die Anhörung der Gemeinde vor der Entscheidung der Denkmalschutzbehörde über Veränderungen an dem geschützten Bild einer Gesamtanlage (§ 19 Abs. 2 Satz 3 DSchG);
  13. die Abrechnung von Erschließungsanlagen in bestimmten Abschnitten (§ 37 Abs. 2 Satz 1 KAG);
  14. die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Ermittlung des Erschließungsaufwands (§ 37 Abs. 4 Satz 1 KAG);
  15. die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der Anhörung nach § 14 PBefG, soweit es sich nicht um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
  16. der Vollzug der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum.
- (5) Im Übrigen werden dem Oberbürgermeister die folgenden Angelegenheiten auf Dauer zur Erledigung übertragen:

1. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei Zählungen aller Art;
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Gutachterausschusses zur Ermittlung von Grundstückswerten;
3. die Zustimmung zur Wahl sowie zur Abberufung der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertreter;
4. die Einleitung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten oder der Beitritt zu gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 750.000,00 EUR, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
5. der Beitritt zu Vereinen oder vergleichbaren Vereinigungen mit Ausnahme von Zweckverbänden mit einem Jahresbeitrag von bis zu 1.000,00 EUR;
6. die Weisungsrechte an Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
7. die Umsetzung der von den kommunalen Spitzenverbänden fortgeschriebenen Sozialhilferichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII;
8. die Umsetzung der vom Kommunalverband für Jugend und Soziales erarbeiteten Empfehlungen zu den Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung;
9. die Umsetzung der von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach den §§ 90 ff. SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung;
10. der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen für internationale Sportveranstaltungen.

#### § 15 a

##### Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bei der vorläufigen Flüchtlingsunterbringung

Zur Sicherstellung der vorläufigen Flüchtlingsunterbringung fallen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

1. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen zur vorläufigen Flüchtlingsunterbringung, bei denen jeweils ein jährliches Nutzungsentgelt von 750.000 EUR nicht überschritten wird, sowie die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen für Mietverträge bis zu dieser Höhe;

2. notwendige Umbaukosten der gem. Ziff. 1 angemieteten Immobilien von max. 1 Mio. EUR je Objekt sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bzw. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages;
3. bei einer Überschreitung dieser Wertgrenzen und für den Ankauf von Grundstücken und Immobilien verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen in dieser Satzung.

## § 16

### Beigeordnete

- (1) Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden vier hauptamtliche Beigeordnete bestellt. Die bzw. der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste Bürgermeisterin" bzw. "Erster Bürgermeister", die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin" bzw. "Bürgermeister".
- (2) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Erste Beigeordnete bzw. der Erste Beigeordnete ist die allgemeine ständige Stellvertreterin bzw. der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

## § 17

### Ortschaften

- (1) In den Stadtteilen Freiburg-Ebnet, Freiburg-Hochdorf, Freiburg-Kappel, Freiburg-Lehen, Freiburg-Munzingen, Freiburg-Opfingen, Freiburg-Tiengen und Freiburg-Waltershofen werden Ortschaften gebildet nach §§ 68 bis 73 GemO i. V. m. den jeweiligen Eingliederungsvereinbarungen. Das Gebiet jeder Ortschaft entspricht ihrer Gemarkung.
- (2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (3) Für die Ortschaften wird jeweils eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher bestellt.

## § 18

### Zusammensetzung des Ortschaftsrates

Der Ortschaftsrat besteht aus

1. 14 Mitgliedern in Freiburg-Hochdorf, Freiburg-Opfingen und Freiburg-Tiengen,
2. 12 Mitgliedern in Freiburg-Ebnet, Freiburg-Kappel, Freiburg-Lehen, Freiburg-Munzingen und Freiburg-Waltershofen.

## § 19

### Aufgaben des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
  1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten der Ortschaft;
  2. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen;
  3. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen sowie die Festlegung von allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen;
  4. die Aufstellung von Bauleitplänen;
  5. die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser sowie durch den öffentlichen Personennahverkehr;
  6. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
  7. der Fortbestand der örtlichen Verwaltung;
  8. die Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten der örtlichen Verwaltung.
- (4) Die Rechte des Ortschaftsrates nach der jeweiligen Eingliederungsvereinbarung werden durch diese Hauptsatzung nicht verändert. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über den Einvernehmens- bzw. Zustimmungsvorbehalt des Ortschaftsrates in den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Angelegenheiten.
- (5) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderats bzw. eines beschließenden Ausschusses, soweit nicht die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher zuständig ist, in folgenden Angelegenheiten der Ortschaft über
  1. den Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere über

- a) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen von mehr als 5.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR im Einzelfall;
  - b) die Förderung der örtlichen Vereine;
2. die Pflege des Ortsbildes;
  3. die Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- (6) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Ortschaftsrats zur Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit, so entscheidet über die Zuständigkeit der in den Eingliederungsvereinbarungen vorgesehene Vermittlungsausschuss, bei Stimmengleichheit der Gemeinderat.

## § 20

### Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger, ihre Stellvertretung aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerbungen aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören.
- (2) Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat eine Gemeindebeamtin oder einen Gemeindebeamten zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher bestellen.
- (3) Die Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher, die nicht Mitglied des Ortschaftsrats sind, haben im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Sie sind für den ordnungsgemäßen Gang der örtlichen Verwaltung verantwortlich. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher, soweit diese sie vertreten, allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (5) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher sind Vorgesetzte der Beschäftigten der örtlichen Verwaltung.

- (6) Die Ortsvorsteherin und der Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse beratend teilnehmen.

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Freiburg i. Br. vom 23. Oktober 2001 in der Fassung der Satzungen vom 5. März 2002, vom 25. März 2003, vom 14. September 2004, vom 15. März 2005, vom 19. April 2005 und vom 4. Juli 2006 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 11.10.2008.

Die Änderungssatzung vom 10.02.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 14.02.2009 und am 07.06.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 15.09.2009 ist öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung vom 18.09.2009 sowie im Amtsblatt vom 25.09.2009 und am 19.09.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27.07.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 30.07.2010 und am 31.07.2010 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 05.04.2011 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 08.04.2011 und am 09.04.2011 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 11.12.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.12.2012 und am 22.12.2012 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 16.04.2013 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 26.04.2013 und am 01.05.2013 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 12.11.2013 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.12.2013 und am 25.05.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.01.2014 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.01.2014 und am 01.02.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 15.09.2014 ist öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung vom 19.09.2014 sowie im Amtsblatt vom 26.09.2014 und am 20.09.2014 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.07.2015 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.07.2015 und am 01.08.2015 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 10.05.2016 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.05.2016 und am 21.05.2016 in Kraft getreten.



Die Änderungssatzung vom 24.07.2018 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 03.08.2018 und am 04.08.2018 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 13.11.2018 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 07.12.2018 und am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 11.12.2018 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.12.2018 und am 26.05.2019 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 17.09.2019 ist öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung vom 20.09.2019 und am 21.09.2019 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 26.05.2020 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 03.07.2020 und am 04.07.2020 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30.06.2020 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 03.07.2020 und am 04.07.2020 in Kraft getreten.